LRH-Bericht **FOLGEPRÜFUNG**

Wasserversorgung in Oberösterreich

Oberösterreichischer Landesrechnungshof

LRH-150000-16/30-2022-HAM

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im Februar 2022

INHALTSVERZEICHNIS

Überblick 1
Beschlossene Empfehlungen und deren Umsetzungsstand 3

WASSERVERSORGUNG IN OBERÖSTERREICH

Geprüfte Stellen:

Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
Direktion Inneres und Kommunales
Abteilung Wasserwirtschaft
Abteilung Wirtschaft und Forschung

Prüfungszeitraum:

3. bis 16. Dezember 2021

Rechtliche Grundlage:

Folgeprüfung im Sinne des § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013 idgF

Prüfungsgegenstand und -ziel:

Gegenstand der Prüfung war die Umsetzung der vom Kontrollausschuss am 25. Februar 2021 beschlossenen Verbesserungsvorschläge des LRH-Berichtes über die Initiativprüfung „Wasserversorgung in Oberösterreich“ (Zl. LRH-150000-16/23-2021-HAM).
Im Rahmen der Folgeprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang aufgrund des Beschlusses des Kontrollausschusses von den geprüften Stellen Maßnahmen gesetzt wurden und den Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde.

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde den geprüften Stellen gemäß § 6 Abs. 5 LRHG 2013 am 20. Dezember 2021 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme übermittelt und in der Schlussbesprechung am 22. Dezember 2021 zur Kenntnis gebracht. Abschließend bedankt sich der LRH bei allen Auskunftspersonen für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Da nicht zu allen vom Kontrollausschuss beschlossenen Empfehlungen Maßnahmen gesetzt wurden bzw. nicht allen Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde, ist eine begründete Stellungnahme der Oö. Landesregierung gesetzlich vorgesehen (§ 9 Abs. 2 Oö. LRHG, LGBl. Nr. 62/2013 idgF).

Die Oö. Landesregierung nahm mit Schreiben vom 20. Jänner 2022 Stellung zu einem bislang nicht umgesetzten Verbesserungsvorschlag.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punkteweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Generell verwendet der LRH folgende Bewertungsskala: Vollständig umgesetzt – teilweise umgesetzt – in Umsetzung – in Ausarbeitung – erste Schritte wurden gesetzt – nicht umgesetzt und noch nicht beurteilbar

ÜBERBLICK

Der LRH hat dem Kontrollausschuss des Oö. Landtags mit seinem Bericht über die Initiativprüfung „Wasserversorgung in Oberösterreich“ vom 29. Jänner 2021 insgesamt sieben Verbesserungsvorschläge vorgelegt. Der Kontrollausschuss beschloss in seiner Sitzung am 25. Februar 2021, dass der LRH alle sieben Verbesserungsvorschläge einer Folgeprüfung unterziehen soll, weil ihnen seiner Ansicht nach seitens der Oö. Landesregierung entsprochen werden sollte.

Der LRH stellte im Zuge der Folgeprüfung fest, dass zwei Empfehlungen vollständig umgesetzt waren und sich drei Empfehlungen in Umsetzung befanden. Bei einer weiteren Empfehlung waren erste Schritte gesetzt; eine Empfehlung war zum Prüfungszeitpunkt noch nicht umgesetzt.

I.	**Die nunmehr eingeleitete neuerliche Überarbeitung des Oö. Trinkwassernotversorgungsrahmenplanes sollte von den zuständigen Dienststellen des Amtes der Oö. Landesregierung rasch finalisiert und der Oö. Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.** (Berichtspunkt 9; Umsetzung kurzfristig)	**IN UMSETZUNG**
II.	**Der im Jahr 2019 vom zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung initiierte "Sondertopf Trockenheit" sollte langfristig fortgesetzt sowie in die Fach-Förderungsrichtlinie integriert werden.** (Berichtspunkt 14; Umsetzung kurzfristig)	**VOLLSTÄNDIG UMGESETZT**
III.	**Die bestehende Aufbaustruktur beim Land OÖ zur Unterstützung der Wassergenossenschaften (Geschäftsstelle OÖ WASSER eGen und Beratungsstelle Oö. Wasser) sollte evaluiert und gegebenenfalls weiterentwickelt werden.** (Berichtspunkt 16; Umsetzung kurzfristig)	**IN UMSETZUNG**
IV.	**Das Land OÖ sollte hinsichtlich Einzelwasserversorgungsanlagen die Gemeinden auf die aktuelle Gesetzeslage hinweisen. In der Folge sollte im Detail geprüft werden, welche Möglichkeiten bestehen, Maßnahmen zur Qualitätssicherung für alle Hausbrunnen zu verstärken, die vor 1995 errichtet wurden.** (Berichtspunkt 20; Umsetzung kurzfristig)	**ERSTE SCHRITTE WURDEN GESETZT**
V.	**Das Land OÖ sollte verstärkt darauf hinwirken, dass die Vorgaben des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 (insbesondere Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgung) in den Gemeinden umgesetzt werden.** (Berichtspunkt 26; Umsetzung kurzfristig)	**VOLLSTÄNDIG UMGESETZT**

VI. Das Land OÖ sollte die Regelungen zu den Mindestgebühren nochmals überarbeiten und die einschlägigen Normen (Förderungsrichtlinie, Voranschlagserlass und Richtlinie zum Härteausgleichsfonds) im Detail aufeinander abstimmen. (Berichtspunkt 38; Umsetzung kurzfristig)	**NICHT UMGESETZT**
VII. Das Land OÖ sollte die wirtschaftliche Aufsicht über die Wasserversorgungsverbände weiterhin durch Prüfungstätigkeit adäquat ausüben und das Berichtswesen der Verbände standardisieren. (Berichtspunkt 50; Umsetzung kurzfristig)	**IN UMSETZUNG**

BESCHLOSSENE EMPFEHLUNGEN UND DEREN UMSETZUNGSSTAND

I. Die nunmehr eingeleitete neuerliche Überarbeitung des Oö. Trinkwassernotversorgungsrahmenplanes sollte von den zuständigen Dienststellen des Amtes der Oö. Landesregierung rasch finalisiert und der Oö. Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. (Berichtspunkt 9; Umsetzung kurzfristig)

1.1. Unter Federführung der zuständigen Abteilung Wirtschaft und Forschung wurde im Jahr 2021 ein inhaltlich vollständiges Diskussionspapier erarbeitet. Zum Prüfungszeitpunkt befand sich dieses in einer finalen Abstimmungsphase mit den weiteren eingebundenen Abteilungen (Direktion Inneres und Kommunales (IKD), Abteilung Wasserwirtschaft, Abteilung Gesundheit, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht). Angedacht war in der Folge, auch zentrale externe Stakeholder wie das Rote Kreuz und die oö. Feuerwehren beizuziehen. Aufgrund der Pandemiebekämpfung und vieler darin eingebundene Abteilungen verschob sich der Zeitplan für eine gänzliche Umsetzung nochmals nach hinten. Laut Angabe der Abteilung Wirtschaft und Forschung wird die Beschlussfassung durch die Oö. Landesregierung Anfang 2022 erwartet.

1.2. Der LRH erinnert daran, dass sich der Trinkwassernotversorgungsrahmenplan schon seit dem Jahr 2012 in Überarbeitung befindet. Die Empfehlung war zum Prüfungszeitpunkt in Umsetzung.

II. Der im Jahr 2019 vom zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung initiierte "Sondertopf Trockenheit" sollte langfristig fortgesetzt sowie in die Fach-Förderungsrichtlinie integriert werden. (Berichtspunkt 14; Umsetzung kurzfristig)

2.1. Mit Beschluss vom 15.02.2021 beschloss die Oö. Landesregierung eine Förderungsrichtlinie für Maßnahmen zur Verbesserung der Trinkwasserversorgung bei Trockenheit. Diese wurde unter anderem aufbauend auf der gültigen Fach-Förderungsrichtlinie als ergänzende Förderung für Versorgungsprobleme konzipiert, die in jüngster Vergangenheit durch Trockenheit ausgelöst wurden. Die Förderung richtet sich an alle öffentlichen Wasserversorger (Gemeinden, Wasserverbände und Wassergenossenschaften) und liegt bei einem Fördersatz von maximal 50 Prozent der förderfähigen Investitionskosten zwischen 1.000 Euro und 25.000 Euro je Förderfall.

Eine Integration der Förderungsrichtlinie Trockenheit 2021 in die Fach-Förderungsrichtlinie 2019 ist nach Angabe der zuständigen Abteilung Wasserwirtschaft im Rahmen der nächsten Überarbeitung angedacht.

2.2. Der LRH sieht die von der Oö. Landesregierung beschlossene Sonderrichtlinie positiv, weil dadurch eine langfristige Verbesserung der Versorgungssicherheit bewirkt und der Förderprozess in die reguläre Förderabwicklung der zuständigen Fachabteilung integriert wird. Die Förderungsrichtlinie Trockenheit wäre bei der nächsten Überarbeitung der Fach-Förderungsrichtlinie tatsächlich entsprechend zu berücksichtigen.

Da der Empfehlung inhaltlich vollständig Rechnung getragen wurde, sieht der LRH diese als umgesetzt.

III. Die bestehende Aufbaustruktur beim Land OÖ zur Unterstützung der Wassergenossenschaften (Geschäftsstelle OÖ WASSER eGen und Beratungsstelle Oö. Wasser) sollte evaluiert und gegebenenfalls weiterentwickelt werden. (Berichtspunkt 16; Umsetzung kurzfristig)

3.1. Zur Umsetzung des Evaluierungsauftrages wurde im Juni 2021 eine Arbeitsgruppe gebildet. Diese beschäftigte sich insbesondere mit der Erfüllung der strategischen Zielsetzungen sowie der Aufbau- und Ablaufstruktur bei der Geschäftsstelle Oö. Wasser eGen bzw. der Beratungsstelle Oö. Wasser. Die Arbeitsgruppe fasste die Ergebnisse in einem Endbericht zusammen, der Ende November 2021 der Leiterin der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft vorgelegt wurde. Inhaltlich kam die Arbeitsgruppe zum Ergebnis, dass die bestehende Aufbauorganisation bei derzeitiger Aufgabenwahrnehmung als sehr zweckmäßig angesehen wird. In der Ablauforganisation sowie der Definition der Kernprozesse und Aufgaben werden allerdings Verbesserungspotentiale (z. B. klarere Positionierung der Geschäftsstelle Oö Wasser eGen im Bereich Schulungen, verbesserte Bezeichnung der Beratungsstelle Oö. Wasser im Hinblick auf die Außenwahrnehmung) gesehen.

Für das Jahr 2022 sind folgende weitere Umsetzungsschritte geplant:

- Kommunikation der Ergebnisse an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Überarbeitung des Produktkataloges bzw. der Kostenrechnung
- Start eines Prozesses für Vorschläge zur Namensfindung für die Beratungsstelle Oö. Wasser bis Herbst 2022 unter Begleitung der Organisationsentwicklung mit dem Ziel, die strategische Ausrichtung und die Kernaufgaben auf Basis des vorliegenden Ergebnisses besser zum Ausdruck zu bringen.

3.2. Für den LRH wurde die Evaluierung der bestehenden Aufbaustruktur sowie der Ablauforganisation ambitioniert in Angriff genommen und sollte entsprechend weitergeführt werden. Die Empfehlung war zum Prüfungszeitpunkt somit in Umsetzung.

IV. Das Land OÖ sollte hinsichtlich Einzelwasserversorgungsanlagen die Gemeinden auf die aktuelle Gesetzeslage hinweisen. In der Folge sollte im Detail geprüft werden, welche Möglichkeiten bestehen, Maßnahmen zur Qualitätssicherung für alle Hausbrunnen zu verstärken, die vor 1995 errichtet wurden. (Berichtspunkt 20; Umsetzung kurzfristig)

4.1. In einem Rundschreiben vom Februar 2021 wies die IKD alle oö. Gemeinden darauf hin, dass die Eigentümer von Einzelwasserversorgungsanlagen die Trinkwasserqualität für Wohngebäude gemäß den Bestimmungen des Oö. Bautechnikgesetzes 2013 laufend überprüfen (lassen) müssen. Weiters wurde mitgeteilt, dass die regelmäßige Vorlage dieses Untersuchungsbefundes von der Gemeinde auch aktiv einzufordern und erforderlichenfalls mit einer Information an die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde wegen Verdachts einer Verwaltungsübertretung zu sanktionieren ist. Diese Regelungen gelten nach wie vor nur für Gebäude, die nach dem 1.1.1995 bewilligt wurden.

Die Frage, welche Möglichkeiten bestehen, die Qualitätssicherung für alle Hausbrunnen zu verstärken, die vor 1995 bewilligt wurden, betrifft nach Ansicht der IKD (Gruppe Bau- und Abgabenrecht) sowie des zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung ebenfalls wesentlich die Regelungen des Oö. Bautechnikgesetzes 2013. Eine derartige Regelung müsste nach Einschätzung der Gruppe Bau- und Abgabenrecht möglich sein, wenngleich zum Prüfungszeitpunkt noch kein Vorschlag für eine Gesetzesänderung vorlag. Die Thematik soll für die nächste, im Laufe des Jahres 2022 anstehende Novellierung des Oö. Bautechnikgesetzes vorgemerkt werden.

Die spezielle Problematik bei Hausbrunnen untermauerten im Rahmen der Initiativprüfung die Ergebnisse der Untersuchungen der Landesaktion „Für unser Trinkwasser unterwegs“, welche bis 2019 im Schnitt jährlich 1.400 Hausbrunnen überprüfte.[1] Zu Vergleichszwecken erhob der LRH die Ergebnisse des Jahres 2020. Die Zeitreihe seit 2018 stellt sich hinsichtlich der Eignung der untersuchten Brunnen wie folgt dar:

[1] im Jahr 2020 wurden pandemiebedingt nur knapp 900 Testungen durchgeführt. Die daraus resultierenden Befunde galten nach Rechtsansicht des Landes OÖ nicht als Wasserbefunde gemäß § 18 Oö. Bautechnikgesetz 2013.

Abbildung 1: Eignung von Hausbrunnen 2018 bis 2020 (in Prozent)

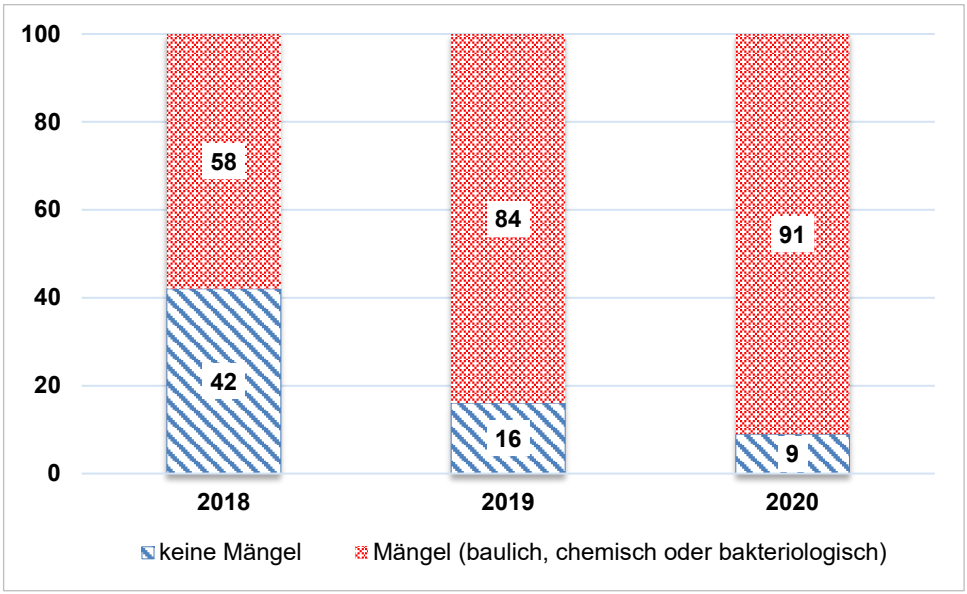

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Jahresberichte der Beratungsstelle Oö. Wasser

Die Abbildung zeigt, dass im Jahr 2018 noch 42 Prozent der untersuchten Hausbrunnen keine Mängel aufwiesen, dieser Wert aber bis 2020 auf 9 Prozent sank.[2]

4.2. Angesichts des Umstandes, dass im Jahr 2020 nicht einmal mehr eine von zehn Überprüfungen mängelfreie Ergebnisse lieferte, besteht bei den Hausbrunnen akuter Handlungsbedarf. Für den LRH hat die Realisierung einer legistischen Lösung zur Qualitätssicherung im Bereich der Hausbrunnen daher auch im Sinne der Volksgesundheit höchste Priorität.

Die Fachstellen des Amtes der Oö. Landesregierung sollten nunmehr in einem nächsten Schritt einen konkreten Gesetzesentwurf ausarbeiten. Im Ergebnis sollte das Land OÖ sicherstellen, dass künftig alle Einzelwasserversorgungsanlagen in Oberösterreich regelmäßig überprüft werden. Dies würde die Bewusstseinsbildung für das Qualitätsgut Wasser unterstützen und dazu beitragen, dass mittelfristig das Ziel eines möglichst hohen Anschlussgrades an die öffentliche Wasserversorgung in Oberösterreich erreicht wird (Zielwert 90 Prozent).

Der LRH sieht in diesem Bereich insgesamt erste Schritte gesetzt.

[2] vgl. auch eine aktuelle Auswertung der Abteilung Wasserwirtschaft der Jahre 1991 bis 2021 zu einzelnen Parametern: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20UWD%20Abt_WW/Bericht%20Laborbus%201991%20bis%202021.pdf, 22.12.2021

V. Das Land OÖ sollte verstärkt darauf hinwirken, dass die Vorgaben des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 (insbesondere Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgung) in den Gemeinden umgesetzt werden. (Berichtspunkt 26; Umsetzung kurzfristig)

5.1. In unter Berichtspunkt 4.1. erwähntem Rundschreiben thematisierte die IKD unter anderem auch die Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 betreffend die Anschlusspflicht und die daraus resultierende Bezugspflicht. Auch wurde unter anderem grafisch konkretisiert, welche Teile zu einer Anschlussleitung und damit aus Kostensicht der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des anschlusspflichtigen Objekts zuzurechnen sind. In diesem Zusammenhang wies die IKD darauf hin, dass hinsichtlich Kostentragung keine Möglichkeit mehr besteht, privatrechtlich etwas anderes zu vereinbaren.

Für das Jahr 2021 setzte die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Gebarungsprüfungen in den Gemeinden einen Schwerpunkt auf das Abgaben- und Gebührenrecht. Im Rahmen der Prüfzielgespräche wird dabei auch standardisiert als Prüfungsthema festgelegt, ob die Anschluss- bzw. Bezugspflicht jeweils vollständig umgesetzt ist. Prüfungsfeststellungen zu diesen Themenbereichen werden im Rahmen eines internen Controllings weiterbearbeitet.

5.2. Für den LRH sind die von der Aufsichtsbehörde gesetzten Maßnahmen zielführend, um in den oö. Gemeinden sicherzustellen, dass die Vorgaben des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 auch tatsächlich umgesetzt werden. Auf die konsequente Erfüllung der Anschluss- und Bezugspflicht wird jedoch auch weiterhin spezielles Augenmerk zu legen sein, da es sich dabei um eine vielfach feststellbare Problematik handelt und teilweise jahrzehntelange Versäumnisse in den Gemeinden zu beheben sind.

Der LRH bewertet die Anstrengungen der IKD sowie der Bezirkshauptmannschaften in diesem Bereich positiv und sieht die Empfehlung als umgesetzt.

VI. Das Land OÖ sollte die Regelungen zu den Mindestgebühren nochmals überarbeiten und die einschlägigen Normen (Förderungsrichtlinie, Voranschlagserlass und Richtlinie zum Härteausgleichsfonds) im Detail aufeinander abstimmen. (Berichtspunkt 38; Umsetzung kurzfristig)

6.1. Die Mindestgebührensätze für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wurden von der Oö. Landesregierung zuletzt im Jahr 2015 für die Jahre 2016 bis 2021 festgelegt. Dabei war eine jährliche Erhöhung der Gebührensätze entsprechend der Steigerung des Verbraucherpreisindex 1986 bzw. von jeweils mindestens 2 Prozent vorgesehen. Die Mindestbenützungsgebühren lagen bei der Wasserversorgung im Jahr 2021 somit bei 1,62 Euro je m³ (excl. Ust).

Die Oö. Landesregierung befasste sich im November 2021 mit der weiteren Vorgangsweise hinsichtlich der Mindestbenützungsgebühren. Dabei führte die IKD im diesbezüglichen Amtsvortrag aus, dass entsprechend den Empfehlungen des LRH bereits im Laufe des Jahres 2020 geplant sei, Maßnahmen im Rahmen der Evaluierung der Gemeindefinanzierung Neu zu setzen. Zwar wurde die Evaluierung der Gemeindefinanzierung Neu zeitgerecht gestartet, aber aufgrund der Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie unterbrochen. Sie soll im Jahr 2022 fortgeführt werden.

Die Oö. Landesregierung beschloss in der Folge, die Regelung aus dem Jahr 2015 bis Ende 2022 zu verlängern; dies entspricht einer Steigerung bei den Benützungsgebühren von 2,9 Prozent. Gleichzeitig wurde die IKD beauftragt, im Rahmen der Evaluierung der Gemeindefinanzierung Neu einen entsprechenden Vorschlag zur Neuregelung der Benützungsgebührensätze zu erarbeiten.

6.2. Der LRH hält zusammenfassend fest, dass die Regelungen zu den Mindestbenützungsgebühren noch nicht überarbeitet und folglich auch die damit verbundenen Normen nicht im Detail aufeinander abgestimmt wurden. Er sieht die bislang geübte Praxis vieler Städte und Gemeinden, sich bei der Festsetzung der Gebührenhöhe ausschließlich an den Mindestbenützungsgebühren des Landes OÖ zu orientieren, nach wie vor kritisch. Aus seiner Sicht sollten sich die Gebühren an den tatsächlichen Kosten auf Basis der jährlich vorab durchzuführenden Kalkulationen orientieren. Mit Hilfe einer solchen Vorgangsweise würde auch den bislang von manchen Gemeinden vernachlässigten Gebührenkalkulationen eine angemessene Bedeutung zukommen.

Der LRH weist weiters darauf hin, dass er bereits im Zuge der Prüfung zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung in Oberösterreich im Jahr 2017 eine Aufhebung der Regelungen zu den Mindestbenützungsgebühren angeregt hat und dieser Verbesserungsvorschlag auch vom Kontrollausschuss des Oö. Landtags zur Weiterverfolgung angenommen wurde. Das Land OÖ hat in der Folge die Regelungen zu den Mindestbenützungsgebühren weiterentwickelt und im Jahr 2019 die Förderungsrichtlinien für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft angepasst. Nicht verändert wurden diesbezüglich allerdings die Regelungen für die Vielzahl jener Gemeinden in OÖ, die keine Kostendeckung erreichen; für diese gelten nach wie vor die von der Oö. Landesregierung festgelegten Mindestgebühren.

Insgesamt wurden in der Vergangenheit zwar erste Schritte im Bereich der Mindestgebühren gesetzt, die Empfehlung in dieser Folgeprüfung war zum Prüfungszeitpunkt aber nicht umgesetzt.

6.3. *Die Oö. Landesregierung teilt in ihrer Stellungnahme Folgendes mit:*

Der Oö. LRH hat in seinem Bericht zur Initiativprüfung „Wasserversorgung in OÖ“ die Empfehlung ausgesprochen, die Regelungen zu den Mindestgebühren nochmals zu überarbeiten und die einschlägigen Normen (Förderungsrichtlinie, Voranschlagserlass und Richtlinie zum Härteausgleichsfonds) im Detail aufeinander abzustimmen. Die Umsetzung dieser Empfehlung wurde vom Kontrollausschuss des Oö. Landtags beschlossen. In Entsprechung dieser Empfehlung und des diesbezüglichen Beschlusses des Kontrollausschusses war geplant, die entsprechenden Umsetzungsschritte im Rahmen der ab Ende 2019 begonnenen Evaluierung der „Gemeindefinanzierung Neu“ zu setzen. Aufgrund der mit Ende Februar 2020 aufgetretenen Covid 19-Pandemie musste die Evaluierung der „Gemeindefinanzierung Neu“ jedoch unterbrochen werden.

Darüber hinaus wurde den Gemeinden zur Bewältigung der durch die Covid 19-Pandemie verursachten Finanzkrise durch § 75 Abs. 4b Oö. GemO 1990, LGBl. Nr. 96/2020, die Möglichkeit eingeräumt, dass der Haushaltsausgleich auch dann als erreicht gilt, wenn die Liquidität der Gemeinde gegeben ist. Diese landesgesetzliche Bestimmung hatte zur Folge, dass auch die „Richtlinien der Gemeindefinanzierung Neu“ entsprechend abzuändern waren und die Bestimmungen zum Härteausgleichsfonds durch Beschluss der Oö. Landesregierung ausgesetzt worden sind. Auf Grund der nach wie vor andauernden Pandemie hat die Oö. Landesregierung die in § 75 Abs. 4b Oö. GemO 1990 vorgesehene Frist mit Verordnung um ein Haushaltsjahr, das ist bis 31.12.2022, verlängert. Begleitend zu dieser Maßnahme sind auch die Bestimmungen des Härteausgleichsfonds für denselben Zeitraum ausgesetzt.

Da die bisher geltende Regelung zu den Mindestgebühren, die auf dem Beschluss der Oö. Landesregierung vom 19. Oktober 2015 beruht, mit Ende des Jahres 2021 ausgelaufen ist und somit für das Jahr 2022 eine entsprechende Vorgabe fehlte, wurde von der Oö. Landesregierung am 15. November 2021 die Weiterführung der bestehenden Regelung um ein Jahr beschlossen. Gleichzeitig wurde die Direktion Inneres und Kommunales damit beauftragt, im Rahmen der Evaluierung der „Gemeindefinanzierung Neu“ einen entsprechenden Vorschlag zur Neuregelung der Benützungsgebührensätze für Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen zu erarbeiten.

Dazu wird festgestellt, dass ein aktueller Projektauftrag für die Evaluierung der „Richtlinien der Gemeindefinanzierung Neu“ seitens der zuständigen Mitglieder der Oö. Landesregierung bereits erteilt worden ist, das Projekt gestartet wurde und der Projektabschluss zu Beginn der zweiten Jahreshälfte 2022 zu erfolgen hat. Im Rahmen dieses Projekts werden auch die entsprechenden Regelungen im Hinblick auf die Empfehlung des Oö. LRH erarbeitet und in der Folge der Oö. Landesregierung zur Beschlussfassung so zeitgerecht vorgelegt werden, dass sie von den oö. Gemeinden für das Haushaltsjahr 2023 berücksichtigt werden können.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Lauf des Jahres 2021 die Grundlagen für die von den oö. Gemeinden zu erstellenden Gebührenkalkulationen von der Direktion Inneres und Kommunales überarbeitet und wesentlich verbessert worden sind. Die Datengrundlagen der dadurch aussagekräftigeren Gebührenkalkulationen können nunmehr zu einem großen Teil aus den von den Gemeinden verwendeten Buchhaltungssystemen generiert werden. Sie stellen eine wesentliche Voraussetzung dafür dar, dass die Intentionen in Richtung Zumutbarkeit und betriebswirtschaftliche Kostendeckung der Benützungsgebühren, die der Empfehlung des Oö. LRH zu Grunde liegen, von den Gemeinden auch entsprechend transparent und nachvollziehbar umgesetzt werden können. In der ersten Jahreshälfte 2022 wird die Direktion Inneres und Kommunales weiters auch eine Informationsoffensive zum Thema Gebührenkalkulationen setzen, die insbesondere auch im Rahmen der Amtsleiterseminare des Oö. Gemeindebunds erfolgen wird.

6.4. Der LRH nimmt die Stellungnahme der Oö. Landesregierung zur Kenntnis. Er verweist noch einmal darauf, dass die Empfehlungen des LRH zur Aufhebung bzw. Überarbeitung der Regelungen zu den Mindestgebühren bereits seit einigen Jahren vorliegen. Eine Gesamtumsetzung im Jahr 2022 ist tatsächlich geboten.

VII. Das Land OÖ sollte die wirtschaftliche Aufsicht über die Wasserversorgungsverbände weiterhin durch Prüfungstätigkeit adäquat ausüben und das Berichtswesen der Verbände standardisieren. (Berichtspunkt 50; Umsetzung kurzfristig)

7.1. Die beim Amt der Oö. Landesregierung für die wirtschaftliche Aufsicht zuständige Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht (AUWR) führte im Jahr 2021 insgesamt fünf Gebarungsprüfungen bei Wasserverbänden durch. Davon waren drei Prüfungen bei Reinhaltungsverbänden sowie einem Schutzwasserverband abgeschlossen und die Prüfung eines Wasserversorgungsverbandes in Ausarbeitung. Insgesamt stand für die Prüfungstätigkeiten ein Gebarungsprüfer zur Verfügung.

Im Bereich des Berichtswesens entwickelte die AUWR aufbauend auf einem Vorschlag des LRH einen Musterbericht für Wasserverbände. Dieser soll als Grundlage für weitere Analysen durch die Aufsichtsbehörde dienen und könnte künftig die routinemäßige Übermittlung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen ersetzen. Eine Implementierung des weiterentwickelten Berichtswesens in den Wasserversorgungsverbänden war für das Jahr 2022 geplant.

7.2. Der LRH bewertet die Prüfungstätigkeit der AUWR im Jahr 2021 positiv. Der Anfang des Jahres festgelegte Prüfungsplan konnte eingehalten bzw. sogar leicht übertroffen werden. Der LRH weist aber darauf hin, dass die derzeit zur Verfügung stehenden Personalressourcen nicht ausreichen, um kontinuierliche Prüfungszyklen bei allen Wasserverbänden sicherzustellen.

Umso bedeutender ist es, ein periodisches Berichtswesen aufzubauen, welches über wesentliche organisatorische, technische und finanzielle Entwicklungen Aufschluss gibt und als Basis für gezielte Einzelprüfungen bei ausgewählten Wasserverbänden dient.

Insgesamt befand sich die Empfehlung für den LRH in Umsetzung.

1 Beilage

Linz, am 16. Februar 2022

Friedrich Pammer

Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

Beilage zum Bericht

Amt der OÖ. Landesregierung
Direktion Finanzen
4021 Linz • Landhausplatz 1

OÖ. Landesrechnungshof
Eingel. 20. Jan. 2022
Lrh 150000-16/29 Blg. 1

Geschäftszeichen:
FinD-2020-60705/19-SCHÜ

Bearbeiter/-in: **Mag. Markus Schütz**

12.01.2022

FinD-2020-60705/19-SCHÜ
Oö. Landesrechnungshof –
Folgeprüfung „Wasserversorgung in OÖ"
Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 2 Oö. LRHG

Amtsvortrag

Mit Schreiben vom 22.12 2021 teilte der Oö. Landesrechnungshof mit, dass der Kontrollausschuss des Oö. Landtags am 25. Februar 2021 gemäß § 4 Abs. 3 Z 4 Oö. LRHG 2013 eine Folgeprüfung über Feststellungen des Oö. Landesrechnungshofes betreffend die Initiativprüfung „Wasserversorgung in OÖ" (LRH-150000-16/23-2021-HAM) beschlossen hat.

Bei dieser Folgeprüfung stellte der Oö. Landesrechnungshof fest, dass folgendem Verbesserungsvorschlag nicht nachgekommen wurde:

> Das Land OÖ sollte die Regelungen zu den Mindestgebühren nochmals überarbeiten und die einschlägigen Normen (Förderungsrichtlinie, Voranschlagserlass und Richtlinie zum Härteausgleichsfonds) im Detail aufeinander abstimmen (Berichtspunkt 38, Umsetzung kurzfristig)

Gemäß § 9 Abs. 2. Oö. LRHG ist daher eine begründete Stellungnahme der Landesregierung erforderlich, die dem Bericht über die Folgeprüfung anzuschließen ist.

Die Direktion Inneres und Kommunales übermittelte dazu mit Schreiben vom 11.01.2022, IKD-2020-60754/21-Pra, eine begründete Stellungnahme.

Antrag

Die Oö. Landesregierung möge beschließen:

1. Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 11.01.2022, IKD-2020-60754/21-Pra, wird als Stellungnahme der Oö. Landesregierung an den Oö. Landesrechnungshof beschlossen.

Beilage
Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 11.01.2022, IKD-2020-60754/21-Pra
Geleistete Mitzeichnungen und Unterschriften:

12.01.2022 -- Genehmigen -- Schütz, Markus, Mag.
12.01.2022 -- Mitzeichnung -- Frauscher, Christiane, Mag. Dr.

Beschlussvermerk zu FinD-2020-60705/19 (Schriftführerin : Mag. Michaela Furthmair) :

Beschluss nach Antrag in der Sitzung der Oö. Landesregierung am 17.01.2022

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
IKD-2020-60754/21-Pra

Direktion Finanzen

Bearbeiter/-in: Peter Pramberger
Tel: 0732 7720-14353
Fax: 0732 7720-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

Linz, 11.01.2022

Oö. Landesrechnungshof –
Initiativprüfung „Wasserversorgung in OÖ",
Folgeprüfung; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Hinblick auf die Feststellung des Oö. LRH anlässlich der durchgeführten Folgeprüfung, dass dem Verbesserungsvorschlag bezüglich der Überarbeitung der Regelungen zu den Mindestgebühren nicht nachgekommen worden ist, darf die folgende Stellungnahme abgegeben werden:

Der Oö. LRH hat in seinem Bericht zur Initiativprüfung „Wasserversorgung in OÖ" die Empfehlung ausgesprochen, die Regelungen zu den Mindestgebühren nochmals zu überarbeiten und die einschlägigen Normen (Förderungsrichtlinie, Voranschlagserlass und Richtlinie zum Härteausgleichsfonds) im Detail aufeinander abzustimmen.

Die Umsetzung dieser Empfehlung wurde vom Kontrollausschuss des Oö. Landtags beschlossen.

In Entsprechung dieser Empfehlung und des diesbezüglichen Beschlusses des Kontrollausschusses war geplant, die entsprechenden Umsetzungsschritte im Rahmen der ab Ende 2019 begonnenen Evaluierung der „Gemeindefinanzierung Neu" zu setzen. Aufgrund der mit Ende Februar 2020 aufgetretenen Covid 19-Pandemie musste die Evaluierung der „Gemeindefinanzierung Neu" jedoch unterbrochen werden.

Darüber hinaus wurde den Gemeinden zur Bewältigung der durch die Covid 19-Pandemie verursachten Finanzkrise durch § 75 Abs. 4b Oö. GemO 1990, LGBl. Nr. 96/2020, die Möglichkeit eingeräumt, dass der Haushaltsausgleich auch dann als erreicht gilt, wenn die Liquidität der Gemeinde gegeben ist. Diese landesgesetzliche Bestimmung hatte zur Folge, dass auch die „Richtlinien der Gemeindefinanzierung Neu" entsprechend abzuändern waren und die Bestimmungen zum Härteausgleichsfonds durch Beschluss der Oö. Landesregierung ausgesetzt worden sind.

Auf Grund der nach wie vor andauernden Pandemie hat die Oö. Landesregierung die in § 75 Abs. 4b Oö. GemO 1990 vorgesehene Frist mit Verordnung um ein Haushaltsjahr, das ist bis 31.12.2022, verlängert. Begleitend zu dieser Maßnahme sind auch die Bestimmungen des Härteausgleichsfonds für denselben Zeitraum ausgesetzt.

Da die bisher geltende Regelung zu den Mindestgebühren, die auf dem Beschluss der Oö. Landesregierung vom 19. Oktober 2015 beruht, mit Ende des Jahres 2021 ausgelaufen ist und somit für das Jahr 2022 eine entsprechende Vorgabe fehlte, wurde von der Oö. Landesregierung am 15. November 2021 die Weiterführung der bestehenden Regelung um ein Jahr beschlossen.

Gleichzeitig wurde die Direktion Inneres und Kommunales damit beauftragt, im Rahmen der Evaluierung der „Gemeindefinanzierung Neu" einen entsprechenden Vorschlag zur Neuregelung der Benützungsgebührensätze für Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen zu erarbeiten.

Dazu wird festgestellt, dass ein aktueller Projektauftrag für die Evaluierung der „Richtlinien der Gemeindefinanzierung Neu" seitens der zuständigen Mitglieder der Oö. Landesregierung bereits erteilt worden ist, das Projekt gestartet wurde und der Projektabschluss zu Beginn der zweiten Jahreshälfte 2022 zu erfolgen hat.

Im Rahmen dieses Projekts werden auch die entsprechenden Regelungen im Hinblick auf die Empfehlung des Oö. LRH erarbeitet und in der Folge der Oö. Landesregierung zur Beschlussfassung so zeitgerecht vorgelegt werden, dass sie von den oö. Gemeinden für das Haushaltsjahr 2023 berücksichtigt werden können.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Lauf des Jahres 2021 die Grundlagen für die von den oö. Gemeinden zu erstellenden Gebührenkalkulationen von der Direktion Inneres und Kommunales überarbeitet und wesentlich verbessert worden sind. Die Datengrundlagen der dadurch aussagekräftigeren Gebührenkalkulationen können nunmehr zu einem großen Teil aus den von den Gemeinden verwendeten Buchhaltungssystemen generiert werden. Sie stellen eine wesentliche Voraussetzung dafür dar, dass die Intentionen in Richtung Zumutbarkeit und betriebswirtschaftliche Kostendeckung der Benützungsgebühren, die der Empfehlung des Oö. LRH zu Grunde liegen, von den Gemeinden auch entsprechend transparent und nachvollziehbar umgesetzt werden können.

In der ersten Jahreshälfte 2022 wird die Direktion Inneres und Kommunales weiters auch eine Informationsoffensive zum Thema Gebührenkalkulationen setzen, die insbesondere auch im Rahmen der Amtsleiterseminare des Oö. Gemeindebunds erfolgen wird.

Freundliche Grüße

Mag. Carmen Breitwieser

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.